

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 27 (1960)
Heft: 8-9

Artikel: Standesfragen beim bernischen Patriziat
Autor: Müller, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

¹¹ A. E. N., Jean-Guillaume Bonjour, not., 4e min., page 266; acte du 18 I. 1844.

¹² A. E. N., Alexandre Bonjour, not., 2e min., page 40; acte du 5. XII. 1859. Un franc de Neuchâtel = 1,38 franc fédéral.

Standesfragen beim bernischen Patriziat

Auszug aus dem Vortrag von Prof. Dr. H. Strahm, Bern

gehalten am 21. Mai 1960 an der Jahresversammlung der SGFF in Bern

Von Walter Müller, Zürich

Das Wort Burgenseses — Burger — erscheint zuerst im 11. Jahrhundert als Bezeichnung des privilegierten Einwohners eines Burgums, einer planmäßig angelegten, gegründeten Stadt. In der Handfeste von 1218 nahm König Friedrich II. das Burgum zu Bern und alle gegenwärtig dort wohnenden und künftig dahin ziehenden Burger in seinen und des römischen Reiches Schutz; er erteilte ihnen Reichsfreiheit und -immunität und die Gnade, sich gleich den andern Getreuen und Ministerialen des Reiches des Lehenrechts zu erfreuen. Die Burger konnten Schultheiß, Rat und Beamte selber wählen, und seit der in der staufischen Reichspolitik wurzelnden Handfest war ihre Gesamtheit Träger der Stadtautonomie und der höchsten Gewalt. Wie in anderen Reichsstädten waren die Burger in einiger Hinsicht den Reichsministerialen gleichgestellt, ihre sozial gehobene Oberschicht — die meliores — bildete die früheste Erscheinungsform des städtischen Patriziats. Jeder konnte in der Stadt seßhaft werden, auch der Eigenmann, wenn sein Herr ihn nicht binnen Jahr und Tag um sein Recht ansprach: Stadtluft macht frei. Das Burgrecht war an Hausbesitz in der Stadt und die Erfüllung der Kriegs- und Steuerpflicht gebunden, bekräftigt wurde es durch den Eid. Die Stadtgemeinde von Bern war demnach eine reichsunmittelbare städtische Eidgenossenschaft.

Später nahm Bern auch Ausburger auf; um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert und während der Reformation erließ die Stadt sogar wiederholt unter Bußenandrohung an die in den bernischen Gerichten seßhaften Männer den Befehl zum Erwerb ihres Burgerrechts. Größeren Erfolg zeitigten diese Bemühungen erst, als die Stadt die Ausburger mit Trommeln und Pfeifen in ihre Mauern

rücken ließ und ihnen hier je einen Saum Wein spendete. Nach den großen Bevölkerungsverlusten durch die Pestzüge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war das bernische Bürgerrecht auf der Landschaft so wenig begehrt, daß nach einer Verfügung des Rates von 1584 auch die Tauner zu Ausburgern angenommen werden sollten.

Der Bestand der Vollburger in der Stadt erneuerte sich bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts laufend. In dem halben Jahrhundert von 1591 bis 1640 nahm Bern rund 550 Neuburger an, zum weit überwiegenden Teil Handwerker und Gewerbetreibende aus bernischem Gebiet. Obschon die Stadt damals nur etwa 6000 Einwohner zählte und die Neuaufgenommenen wohl vielfach Familienväter waren, erfuhr die Bevölkerung keinen großen Zuwachs, denn allein die Pestepidemie von 1628 raffte in der Stadt Bern 2756 Menschen dahin.

Besonders eindrücklich schilderte der Referent die Entwicklung und immer stärkere Beschränkung der Regimentsfähigkeit. Ursprünglich waren Bürger und Rat der Zweihundert gleichbedeutend, da in älterer Zeit jeder Bürger zeitweise im Rat gesessen haben mußte. Bis 1460 konnte nach Jahr und Tag unangefochtenen Sitzes in der Stadt auch jeder Fremde und Zuzüger in den Rat gelangen. Vom folgenden Jahre an wurde dieses Recht aber an eine Karenzfrist von fünf bis zehn Jahren gebunden. Noch blieben Bürgerrecht und Ratsfähigkeit gleichbedeutend, doch gewann die Mitgliedschaft im Rat vermehrtes Gewicht, weil sie Anteil am Nutzungsgut und Mitwirkung im Stadtre Regiment verschaffte und die Voraussetzung zur Wahl in einträgliche und begehrte Ämter wie die Landvogteien wurde. Aus diesen Gründen ist der Zutritt immer mehr erschwert und der Kreis der Regimentsfähigen eingeengt worden.

Nach einem Beschluß von 1635 konnten neu aufgenommene Bürger nicht mehr in den Rat der Zweihundert gelangen, sondern erst ihre Söhne, und dem Kleinen Rat durften sogar erst die Enkel angehören. Die damit eingeleitete Bildung einer aristokratischen Oberschicht gelangte schon acht Jahre später zu einer noch schärferen Ausprägung, indem von da an alle Anwärter auf das Bürgerrecht nur noch unter dem Titel der Ewigen Einwohner oder Habitanten angenommen wurden und ihnen wie ihren Nachkommen der Weg

ins Regiment auf immer verwehrt blieb. In allem Übrigen genossen sie die Rechte der alten Bürger. Dieses Gesetz trennte die alten Bürger dauernd von den Neuaufgenommenen, und die Scheidung mußte auf obrigkeitlichen Befehl sogar in den Mitgliederrödeln der städtischen Gesellschaften durchgeführt werden. Damit gewann der Nachweis der Abkunft große Bedeutung. Schultheiß, Rat und Bürger verfügten 1684 die Anlage von Stammbüchern, getrennt für bürgerliche Geschlechter und Habitanten, mit Stammlisten und Wappen; diese im Jahre 1717 vollendeten riesigen Folianten liegen heute in der Bürgerbibliothek. Der Prozeß ging noch weiter, indem sich im Kreise der regimentsfähigen Geschlechter mit der Zeit eine immer kleinere Zahl einflußreicher Familien absonderte, die dauernd im Rat der Zweihundert und immer wieder im Kleinen Rat saßen.

Dem Zug der Zeit gemäß gab im 17. und 18. Jahrhundert die Frage der standesgemäßen Titulaturen viel zu reden. Im Jahre 1651 tritt ertsamals das Wort «Patricien-Bürgeren» auf, das Samuel Mutsch in seinem Gutachten von 1731 allen regimentsfähigen Geschlechtern zuerkannte und — gestützt auf Vorbilder aus griechischen Stadtrepubliken und dem alten Rom — als einzigen Titel geführt sehen wollte. Den nobilitierten Familien hatte aber ein Formularbüchlein des Stadtschreibers schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Titel «edelvest» oder «wohledelvest» beigelegt. Darüber entspann sich 1710 im Rat eine Diskussion, die mit Unterbrüchen bis 1783 dauerte und in vielen Sitzungen und umständlichen Verhandlungen das Für und Wider einer Konzession der regierenden Berner Bürgerschaft an die ausgeprägte Titelsucht des 18. Jahrhunderts erörterte. Zerwürfnisse ergaben sich auch daraus, daß einzelne Geschlechter in fremden Diensten Adelsdiplome erlangten, deren Blasonierung mit dem obrigkeitlichen Wappenbuch nicht übereinstimmte. Diese Standeserhöhungen und Wappenverbesserungen fanden in eine 1726 vom Burgdorfer Maler Johann Grimm geschaffene Wappentafel Eingang, worauf der Rat beschloß, es sollten alle Geschlechter bei ihren alten Titeln und Wappen bleiben. Die Annahme des Adelstitels war nicht untersagt, sofern die Nobilitierung auf wirklichen Verdiensten beruhte und nicht

nur mit Geld erkauft war, auf bernischem Gebiet sollte sie aber keine Gültigkeit haben.

Als ergötzliches Zwischenspiel konnte der Vortragende hier die Geschichte von Etienne Roguin aus Yverdon berichten, der gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts von Kaiser Ferdinand III. für die Lieferung einer Schweineherde an die kaiserliche Armee teilweise mit rechtsgültigen Adelsdiplom-Blanketten abgefunden worden war und damit im Waadtland einen schwunghaften Handel eröffnete.

Schließlich führten die langwährenden Auseinandersetzungen um die Titulatur der Bernburger im Jahre 1783 zum bekannten, allerdings nur mit Zufallsmehr zustandegekommenen Beschluß des Großen Rates, alle regimentsfähigen Familien, die bisher Glieder im Regiment gehabt hätten, könnten ihrem Namen das Prädikat «von» beifügen. Von dieser Ermächtigung machten aber nur 16 Geschlechter Gebrauch, die zum Teil Adelsdiplome besaßen. Die Umwelt sparte nicht mit Spott, bekannt ist Friedrichs des Großen Wort «Messieurs de Berne se sont déifiés».

Die Erschwerung der Einbürgerung und der Ausschluß vieler Einwohner von der aktiven Mitwirkung am politischen Geschehen war jedoch für die weniger begüterten Schichten nicht so einschneidend, wie es heute den Anschein hat. Die Teilnahme am Regiment stellte bedeutende finanzielle Ansprüche und erheischte unter allen Umständen eine standesgemäße Lebensführung. Bei der Wahl in die einträglichen Ämter aber spielten das Los und der Zufall eine ebenso große Rolle wie die Unterstützung durch Verwandte und Freunde.

Für die von 1635 bis 1798 herrschende bernische Aristokratie war der Geburtsstand das entscheidende Merkmal. Der Aufstieg zum Regimentsfähigen oder gar zum tatsächlich am Regiment Teilhabenden blieb dem Einzelnen verschlossen und gelang im günstigsten Fall im Laufe von Generationen einer Familie. Das vom Geist des Absolutismus beherrschte bernische Stadtpatriziat stützte sein Regiment auf göttliche Berufung, mit hohem sittlichem Ernst war es aber bestrebt, sie durch väterliche Fürsorge für Land und Volk zu rechtfertigen. Diese Staatsgesinnung, der das Jahr 1798 wie allen Standesprivilegien im Zeichen des Naturrechts ein Ende bereitete, leuchtete zum letztenmal in der Abschiedsproklamation des Amtsschultheißen von Wattenwyl vom Jahre 1831 auf.